

BVGer D-3370/2011 vom 21. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3370_2011

FR: TAF D-3370/2011 du 21 juin 2012

IT: TAF D-3370/2011 del 21 giugno 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die von der vormaligen Beschwerdeinstanz begründete Rechtsprechung in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f., mit weiteren Hinweisen, welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird).

E. 4.1

Es mag zutreffen, dass die Beschwerdeführerin wegen Verbindungen oder Aktivitäten ihres in die Schweiz geflohenen Vaters zusammen mit ihrer Mutter und ihren Brüdern in einem gewissen Ausmass in den Fokus an sich gewaltbereiter Personen in Sri Lanka geriet. Dass dies bei ihr zu psychischen Beeinträchtigungen führte, ist nachvollziehbar, und es erscheint nicht als ausgeschlossen, dass sie auch deshalb gewisse Schwierigkeiten bei der zeitlichen Einordnung von Ereignissen bekundete. Diese vom BFM festgehaltenen Unstimmigkeiten sind somit an sich nicht überzubewerten und basieren zum Teil auf Aussagen anlässlich der Befragung durch die Botschaft, wo praxisgemäss keine Hilfswerkvertretung dabei war. Insgesamt weisen diese Diskrepanzen aber tendenziell doch darauf hin, dass die Beschwerdeführerin das Geschilderte zumindest im geltend gemachten Ausmass nicht erlebt hat, zumal die Erklärungsversuche in der Beschwerde mangels Stichhaltigkeit kaum überzeugen. Auffallend ist ferner die weitgehende Substanzlosigkeit der Schilderungen angeblich konkreter Vorfälle. So war die Beschwerdeführerin beispielsweise nicht in der Lage, das bedrohliche Ereignis bei einer Bekannten ihrer Mutter vom Frühjahr 2009 lebensecht zu schildern, und erweckte so nicht den Eindruck von etwas tatsächlich Vorgefallenem (vgl. Akten BFM B 7/10 Antworten 43 ff.). Ungereimt äusserte sie sich ferner zum Empfang der telefonischen Drohungen. So legte sie bei der Summarbefragung

dar, diese nicht entgegengenommen zu haben (vgl. B 1/10 S. 7). Demgegenüber hätte sie gemäss den - allerdings auch in sich nicht übereinstimmenden - Schilderungen bei der Anhörung solche Anrufe offenbar doch persönlich entgegengenommen. Überdies wirken ihre Angaben zu den telefonischen Drohungen unbesehen der Frage, ob sie solche gar nie oder nur selten persönlich entgegengenommen haben soll, wiederum in keiner Weise substantiiert (vgl. B 7/10 Antworten 14 ff.). Vor diesem Hintergrund erstaunt nicht, dass sie kaum Aussagen über die allfällige Herkunft der Bedrohenden machen konnte (vgl. z.B. Botschaftsprotokoll, Ziff. 10.1.). Ausserdem wäre es ihr bei einer tatsächlich ernsthaft drohenden Verfolgung kaum gelungen, über Jahre physisch weitestgehend unbehelligt zu bleiben (vgl. a.a.O. Ziff. 10.3; B 7/10 Antwort 33). Eine allfällige staatliche und asylrelevante Verfolgung wirkt im Übrigen auch insofern nicht glaubhaft, als ihr (...) ein Reisepass ausgestellt wurde und sie das Land in der Folge legal - wenn auch durch Unterstützung der Schweizer Behörden - verlassen konnte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren der Mutter und der Brüder der Beschwerdeführerin vom BFM festgehalten wurde, die angebliche (Reflex-)Verfolgung wegen des Ehemannes respektive Vaters sei nicht glaubhaft. Diese Entscheide sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Die geltend gemachte Reflexverfolgung ist entgegen den erneut nicht überzeugenden Beschwerdevorbringen somit auch in diesem Lichte besehen nicht glaubhaft.

E. 4.2

Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Verlassens ihres Heimatlandes im Februar 2010 keinen gezielten und intensiven Behelligungen ausgesetzt gewesen ist. An dieser Einschätzung vermögen die eingereichten Beweismittel - soweit sie sich überhaupt auf die geltend gemachte Verfolgung beziehen - nichts zu ändern. So beleuchten etwa das Schreiben des Vaters der Beschwerdeführerin vom 2. März 2009 und ein IKRK-Schreiben vom 12. Februar 2009 die damalige Situation aus der Sicht der jeweiligen Verfasser und sind in Anbetracht der festgestellten Ungereimtheiten in den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet, die geltend gemachte und asylrelevante Verfolgung ihrer Person hinlänglich zu belegen. Offenbar erkannte auch das von ihr bereits vor der Ausreise kontaktierte IKRK keinen dringenden Handlungsbedarf (vgl. Botschaftsprotokoll, Ziff. 11; B 7/10 Antwort 61). Im Weiteren sind ihre gesundheitlichen Probleme unbestritten.

E. 5.1

Ferner ist an dieser Stelle auf die sich seit der Ausreise der Beschwerdeführerin weiter stabilisierende Lage in Sri Lanka einzugehen (vgl. BVGE 2011/24). Am 19. Mai 2009 verkündete die Regierung Sri Lankas offiziell den Sieg der Regierungstruppen über die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE), und Präsident Rajapakse erklärte den seit 26 Jahren dauernden Krieg für beendet. Das Führungskader der LTTE ist komplett ausgelöscht worden. Die höchstrangigen LTTE-Kader waren entweder gefangen genommen oder getötet worden (so auch der LTTE-Chef Velupillai Prabhakaran), oder sie konnten das Land verlassen. Trotz dieser Veränderungen gibt es Personenkreise, die seit Beendigung des militärischen Konfliktes immer noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben, ebenso Anhänger des Ex-Generals Sarath Fonseka, Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, international und lokal tätige Vertreter von NGO, die sich

für die Menschenrechte einsetzen oder Verstösse kritisieren, Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen sowie Personen, die solche Übergriffe bei den Behörden anzeigen, abgewiesene Asylbewerber mit Verdacht zu Kontakten zu LTTE-Kadern oder Personen, die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen (siehe die ausführliche Darstellung der Personengruppen im vorerwähnten Urteil BVGE 2011/24 E. 8).

E. 5.2

In Anbetracht der Asylvorbringen ihres Vaters (vgl. dazu den Sachverhalt in BVGE D-3253/2006), (...) wäre nicht ausgeschlossen gewesen, dass auch die Beschwerdeführerin im Sinne einer Reflexverfolgung massiven Druck erlebt hätte. Einen solchen vermochte sie nach dem Gesagten indes nicht glaubhaft zu machen. Dass sich das Interesse der srilankischen Behörden an ihrer Person seit ihrer Ausreise akzentuiert hätte, erscheint in Anbetracht der generellen Entwicklung vor Ort und ihrer Vorbringen nicht glaubhaft. So verfügt sie offensichtlich über kein eigenes politisches Profil und war nie in Haft oder ein Gerichtsverfahren involviert. Auch eine Gefährdung nach der Rückkehr wegen Kontakten zu LTTE-Kadern im Ausland liegt insofern nicht auf der Hand, als der Aufenthalt in der Schweiz im Lichte der übrigen Verfahrensumstände noch kein eigentliches persönliches Risikoprofil ausmacht. Schliesslich ist nach der Zerschlagung der LTTE auch eine diesbezügliche Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich.

E. 6

Zusammenfassend ist somit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin von den srilankischen Sicherheitskräften gesucht wird oder in naher Zukunft eine sonstige Verfolgung zu befürchten hätte. Es muss nicht angenommen werden, dass ihr bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes drohen würden. Damit erübrigt es sich, auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe einzugehen, weil diese am Ergebnis des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern vermögen.

E. 7.1

Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen (Ar. 51 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung keine Erwägungen zu diesen Gesetzesbestimmungen gemacht. Dies ist jedoch nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu werten, wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen ist.

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang zwar auf Beschwerdeebene vor, die lange Dauer des Asylverfahrens des Vaters sei nicht ihr anzulasten. Hätte ihn das BFM umgehend als Flüchtling anerkannt, wäre sie im damaligen Zeitpunkt noch minderjährig wie ihre als Flüchtlinge anerkannten Brüder gewesen. Die Beschwerdeführerin verkennt in diesem Zusammenhang aber die bereits in EMARK 1996 Nr. 18 festgehaltene Praxis, wonach für den Einbezug minderjähriger Kinder ihr Alter im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz massgeblich ist. Im damaligen Zeitpunkt war sie bereits volljährig, und sie kann sich folglich nicht auf Art. 51 Abs. 1 AsylG berufen. Auch eine Fallkonstellation im Sinne

von Art. 51 Abs. 2 AsylG ist offensichtlich zu verneinen. Zwar ist eine Beziehungsnähe zwischen Mutter und Tochter nicht in Abrede zu stellen. Diese überschreitet jedoch nicht die normale Nähe zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern. Ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 51 Abs. 2 AsylG kann daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden, zumal die junge Beschwerdeführerin ohne weiteres zu einem eigenständigen Leben fähig ist (vgl. EMARK 2001 Nr. 24). Das BFM war angesichts der klar fehlenden Voraussetzungen für einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters nicht gehalten, dazu detaillierte Ausführungen zu machen.

E. 8

Nach dem Gesagten hat das BFM das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt und ihre Flüchtlingseigenschaft verneint.

E. 9.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 9.3

Die Beschwerdeführerin wurde vom BFM in der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 17. Juni 2011 gutgeheissen, und es besteht aufgrund der Akten kein Anlass, auf diesen Entscheid zurückzukommen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.